

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5a Bgld. FFG

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- 1. (1)Die Landesregierung kann Richtlinien erlassen, in welchen entsprechend der Zielsetzungen des§ 1 nähere Bestimmungen zu den Fördermaßnahmen festgelegt werden, insbesondere über die
 - 1. 1.Art der Förderung,
 - 2. 2. Höhe der Förderung,
 - 3. 3. Dauer der Förderung,
 - 4. 4.persönliche, sachliche und sonstige maßgebliche Voraussetzungen für die Gewährung/den Erhalt der Förderung,
 - 5. 5. Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist,
 - 6. 6. Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat,
 - 7. 7.Maßnahmen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln,
 - 8. 8. Antragstellung und die zu erbringenden Nachweise,
 - 9. 9. Vorgangsweise bei der Gewährung bzw. der Abwicklung von Förderungen,
 - 10. 10. Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln,
 - 11. 11. Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln,
 - 12. 12. Beendigung der zugesicherten/bereitgestellten Förderung,
 - 13. 13. Übernahme der Förderung durch Rechtsnachfolger.
- 2. (2)Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen und auf der Website des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereit zu stellen.

In Kraft seit 20.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at